

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 18 vom 8. Mai 2013**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 8. Mai 2013 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/2  
S 18/21

**Gegenstand:** Erhalt eines Hundeplatzes

**Begründung:** Die Petentin setzt sich dafür ein, dass ein von der Stadtgemeinde Bremen verpachteter Hundeplatz erhalten bleibt. Sie trägt vor, der Verein befinde sich bereits sehr lange am vorhandenen Standort. Außerdem erfülle er eine wichtige soziale Funktion, weil dort Hundepfahrungen absolviert werden können. Zudem werde Hundehalter die Möglichkeit gegeben, ihre Tiere besser zu verstehen und artgerecht zu halten. Die Petition wird von 84 Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich vorzutragen. Zudem wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Verein ist zum 31. Dezember 2012 ausgelaufen. Das Gelände soll jetzt anderweitig genutzt werden. Es ist beabsichtigt, das Grundstück als Parkgelände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierdurch bietet sich die einmalige Gelegenheit, auf verhältnismäßig großer Fläche die Aue der Kleinen Wümme wieder an das Gewässer anzubinden. Durch die Anlage ausgedehnter Schilfflächen in einem Nebengewässer wird die Selbstreinigungskraft der Kleinen Wümme und damit ihre Wasserqualität entscheidend verbessert. Außerdem werden in der Fläche auenähnliche Lebensräume geschaffen, die als Kinderstube für Fische und andere Gewässerorganismen von hoher Bedeutung sind.

Diese Begründung ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Gleichwohl sieht der Ausschuss auch die Bedeutung des Hundeplatzes für die Petentin und deren Verein und erkennt dessen soziale Funktion an.

Um den Hundeplatz an einem anderen Ort weiterführen zu können, wurden dem Verein vonseiten der Behörde mehrere Alternativstandorte angeboten. Diese akzeptiert der Verein aus verschiedenen Grün-

den jedoch nicht, unter anderem, weil ein Umzug für ihn aus finanziellen Gründen nicht realisierbar erscheint.

Um finanzielle Härten für den Verein aufgrund der anstehenden Räumung soweit wie möglich zu verhindern, hat die senatorische Behörde zugesagt, die eigentlich vom Verein zu tragenden Kosten für den Abriss des alten Vereinsheims zu übernehmen. Eine darüber hinausgehende finanzielle Beteiligung an der Herrichtung eines neuen Hundeplatzes ist hingegen nicht möglich.

Dem Anliegen der Petentin kann daher nicht entsprochen werden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/40

**Gegenstand:** Festsetzung von Grundstücksgrenzen

**Begründung:** Die Petenten fordern die Wiederherstellung gewachsener Grundstücksgrenzen und die Herstellung von Rechtssicherheit. Aufgrund der Teilung des Nachbargrundstücks der Petenten kam es zu einer Neuvermessung der Grundstücke, die eine Verschiebung der Grundstücksgrenzen um einige Zentimeter nach sich zog. Die Petenten wollen die neuen Grenzen nicht akzeptieren, da die Vermessung aus ihrer Sicht fehlerhaft ist.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Zudem wurde das Anliegen der Petenten im Rahmen einer Ortsbesichtigung öffentlich beraten. Ferner hatten die Petenten die Gelegenheit, ihr Anliegen in einem nicht öffentlichen Gespräch mit der Ausschussvorsitzenden unter Beteiligung des betroffenen Nachbarn zu erörtern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von den Petenten kritisierte Neuvermessung der Grundstücke wurde seinerzeit von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt und von den Petenten anerkannt. Aufgrund der späteren Einwände der Petenten wurden die Vermessungsergebnisse von Fachleuten nochmals überprüft und deren Richtigkeit bestätigt. Aus der senatorischen Stellungnahme und den vorgelegten Unterlagen ergibt sich für den Ausschuss kein Anlass, das Ergebnis der Vermessung infrage zu stellen.

Der Ausschuss hat erfolglos versucht, im Wege der Moderation eine Einigung zwischen den Petenten und deren Nachbarn herzustellen. Darüber hinaus sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Forderung der Petenten nach Wiederherstellung der alten Grundstücksgrenzen und deren Wunsch nach Rechtssicherheit zu entsprechen.

Der Ausschuss kann die Petenten nur auf den Zivilrechtsweg verweisen, um die streitige Frage gerichtlich klären zu lassen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/47

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter – Wechsel in der Sachbearbeitung und Gewährung einer Weiterbildung

**Begründung:** Die Petentin kritisiert die Art und Weise der Bearbeitung ihrer Anträge beim Jobcenter Bremen und möchte einen Personalwechsel in der Sachbearbeitung erreichen. Ferner bittet Sie um Gewährung einer beruflichen Weiterbildung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Forderung der Petentin nach einem Wechsel in der Sachbearbeitung lehnt das Jobcenter ab. Der Ausschuss teilt dessen Einschätzung, dass die geschilderten Probleme auch bei einer anderen Sachbearbeiterin bzw. einem anderen Sachbearbeiter aufgetreten wären.

Hinsichtlich der Gewährung einer Weiterbildung weist die senatorische Dienststelle in ihrer Stellungnahme zu recht darauf hin, dass es sich bei einer Fördermaßnahme durch das Jobcenter grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Es liegt nicht in der Kompetenz des städtischen Petitionsausschusses, diese Ermessensentscheidung an Stelle des Jobcenters zu treffen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/53

**Gegenstand:** Standort einer Oberschule

**Begründung:** Die Petentin regt an, eine geplante Oberschule nicht in unmittelbarer Nähe einer Grundschule zu errichten. Es würde Irritationen bei den Kindern hervorrufen, wenn durch eine weitere Schule am gleichen Ort zunehmend ältere Schülerinnen und Schüler Schulhof und Schulgebäude mit den Grundschulern teilen würden. Außerdem hätten Jugendliche mit großem Engagement auf dem Grundstück einen Spielplatz errichtet. Würde man diesen beseitigen, führe das zu Frustrationen. Darüber hinaus benötigten die Kinder, die oft in engen Etagenwohnungen lebten, Bewegungsraum.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine intensive Prüfung geeigneter Standorte im Stadtteil hat ergeben, dass ausschließlich das unbebaute Gelände der Grundschule sowie das angrenzende städtische Grundstück eines Jugendfreizeithauses bzw. die dort im Wohnquartier vorhandenen Flächen für den Bau einer wohnortnahen Oberschule geeignet sind. Der Standort liegt räumlich in der Mitte zwischen zwei anderen Schulen. Die Grundstücke bieten von ihrer Größe her genügend Platz für beide Schulen, das Jugendfreizeithaus sowie den Spielplatz. Gegebenenfalls können in der Nähe gelegene unbebaute Flächen der Stadtgemeinde und der evangelischen Kirche in die Projektentwicklung einbezogen werden. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe weitere soziale Einrichtungen, die sich für eine Kooperation mit der Oberschule anbieten.

Da teilweise Ängste bestehen, die Oberschule könne die vorhandenen Einrichtungen in ihrer Arbeit behindern, hat der Bildungsausschuss des Beirats einen Planungsausschuss eingesetzt, dem Mitglieder des Beirats, des Ortsamtes, der Elternvertretung, des Sozialzentrums und der Bildungsbehörde angehören. Dieser begleitet den Planungsprozess. Er hat bereits mehrfach getagt und ist bestrebt, eine allen Interessen gerecht werdende Lösung herbeizuführen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/67

**Gegenstand:** Verpflichtungserklärung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über zu hohe Hürden bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Visumverfahren seiner Schwiegereltern aus der Türkei. Er möchte, dass bei der Berechnung des erforderlichen Einkommensnachweises nicht nur sein Einkommen, sondern auch das seiner Ehefrau Berücksichtigung findet. Außerdem sieht er nicht ein, warum bei der Berechnung Unterhaltspflichten gegenüber seiner berufstätigen Ehefrau und seinen beiden Töchtern, von denen eine arbeitstätig ist, berücksichtigt werden müssen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich muss der Antragsteller im Visumverfahren nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensun-

terhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise verfügt. Diesen Nachweis kann er auch durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung eines Dritten führen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ZPO zu berücksichtigen, da auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung nicht zugegriffen werden kann. Aus dem gleichen Grund sind bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, die erst bei Familienmitgliedern mit einem Nettoeinkommen von 990 € außer Betracht bleiben. Ein Zusammenrechnen von Einkommen mehrerer Familienmitglieder ist danach nicht möglich, da sich zum einen Vollstreckungsmaßnahmen nur gegen den Verpflichtungsgeber richten dürfen, zum anderen die Pfändungsfreigrenzen auf jedes einzelne der zusammengerechneten Einkommen anzuwenden wären.

Aus diesen Gründen kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Da die erforderlichen Mindesteinkommensgrenzen bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung inzwischen geändert und insbesondere für Kurzaufenthalte abgesenkt wurden, wird der Petent jedoch ermutigt, eine Neuberechnung seines Einkommens zu beantragen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/87

**Gegenstand:** Abbau von Bürokratie und Schulung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Probleme behinderter Menschen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ernst zu nehmen und fordert neben dem Abbau von Bürokratie und der Schulung von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern gleichzeitig die Vereinfachung von Rechtsnormen, um die Justiz zu entlasten und staatliche Ausgaben einzusparen. Hintergrund seiner Petition ist ein Verwaltungsverfahren seiner Ehefrau mit dem Ziel der Zuerkennung des Merkzeichens „aG“.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten sowohl Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als auch des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit das vom Petenten exemplarisch angeführte Verwaltungsverfahren hinsichtlich seiner Dauer und seinen Anforderungen aus Sicht der betroffenen Personen uneffektiv und hindernisreich erscheinen mag, bestätigen sich diese Bedenken bei näherer Betrachtung der einzelnen Verfahrensschritte nicht. Sie erklären sich zum einen aus den hohen Anforderungen, die sowohl der Bundesgesetzgeber in SGB X als auch die Rechtsprechung im Verfahren zur Erlangung eines höheren Behinderungsgrades formuliert haben. Zum anderen resultieren sie aus der hohen Belastung des Versorgungsamtes, das jährlich ca. 15 000 Schwerbehindertenverfahren durchführt. Auch wenn weitere Anstrengungen zum Abbau der besonderen Probleme behinderter Menschen nötig sind – im Rahmen der Erarbeitung des Landesaktionsplans wird dies durch Beteiligung der sechs anerkannten Verbände nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz gewährleistet – kann der städtische Petitionsausschuss die konkreten Anliegen des Petenten, die letztlich auf eine Änderung der betroffenen Rechtsvorschriften hinauslaufen, deshalb nicht unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/110

**Gegenstand:** Straßenbegleitgrün

**Begründung:** Der Petent spricht sich dafür aus, neue Verkehrsinseln und Baumumschließungen mit Sedum und anderen geeigneten Wildpflanzen

zu bepflanzen. Solche Flächen erforderten weniger Pflege, wiesen eine erhöhte Aufnahme von Feinstaub auf, verringerten den Straßenlärm durch Lärmfilterung und werteten den Lebensraum durch heimische Blütenpflanzen auf. Die Petition wird von 15 Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sedum ist ein Steingartengewächs, das magere Mineralböden bevorzugt und viel Sonnenlicht sowie trockene Standorte benötigt. Für beschattete und nährstoffreiche Böden unter Bäumen ist die Pflanze nicht geeignet. Im Straßenbereich ist der Nährstoffeintrag sehr hoch. Deshalb werden die Böden für Sedum zu nährstoffreich. Da sich andere Kräuter und Gräser durch Samenflug in den Flächen ansiedeln, müssen die mit Sedum bepflanzten Flächen gepflegt werden, damit sie nicht langfristig überwuchern. Vor diesem Hintergrund und weil auch ortsübliche Grasflächen Feinstäube aufnehmen, teilt der städtische Petitionsausschuss die Auffassung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, dass in hiesigen Breiten als Straßenbegleitgrün besser Rasen eingesetzt werden kann.

Seit 25 Jahren wird in Bremen getestet, welche Wildpflanzen für die bodendeckende Unterpflanzung von Bäumen geeignet sind, weil blühende Wildpflanzen das Stadtbild bereichern. Es hat sich herausgestellt, dass keine bodendeckende Pflanze langfristig dem Schatten- und Nährstoffkonkurrenzdruck der Bäume standhält. Die auch dann notwendigen Pflegegänge müssten überwiegend in Handarbeit durchgeführt werden und sind daher kostenintensiver als die Pflege von Rasenflächen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/142

**Gegenstand:** Beschwerde über das Klinikum Bremen-Mitte

**Begründung:** Der Petent, der in Norwegen lebt, beschwert sich über die Professor-Hess-Kinderklinik des Klinikums Bremen-Mitte. Nach seiner Auffassung erteilt ihm die Klinik nicht in erforderlichem Maße Auskunft über den Gesundheitszustand seines in Bremen lebenden Sohnes.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Zudem konnte der Petent sein Anliegen im Rahmen einer Sprechstunde der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses persönlich vortragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt dem Klinikum Bremen-Mitte lediglich eine Erklärung der Kindesmutter vor, mit der die behandelnden Ärzte der Professor-Hess-Kinderklinik ermächtigt werden, der Rechtsvertreterin der Kindesmutter Auskünfte über den Gesundheitszustand des Kindes zu geben. Eine Schweigepflichtentbindungserklärung für den Petenten hat die Kindesmutter nicht erteilt. Ausweislich eines gerichtlichen Vergleiches ist die Kindesmutter lediglich im Falle einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes verpflichtet, den Petenten unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit mit dem Petenten darüber hinaus ein Verfahren vereinbart wurde, nach welchem er von der rechtlichen Vertreterin der Kindesmutter jeweils in Abständen von einem Monat über den gesundheitlichen Zustand seines Sohnes informiert wird, handelt es sich insoweit ebenfalls um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Petenten und der Kindesmutter bzw. deren Rechtsvertreterin. Weder auf die Einhaltung dieser Vereinbarung noch auf die Erteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung zugunsten des

Petenten kann die Stadtbürgerschaft einwirken. Es besteht damit keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/150

**Gegenstand:** Änderung der Hafenordnung und der Hafengebührenordnung

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die geplante Erhebung von Liegegebühren für Sport- und Traditionsschiffe im Fischereihafen. Ihrer Auffassung nach seien die beabsichtigten Gebühren unverhältnismäßig hoch. Die Liegegebühren in anderen Häfen seien erheblich niedriger. Außerdem würden die Eigner von Sport- und Traditionsschiffen gegenüber Eignern gewerblich genutzter Schiffe und Eignern von Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen in Vereinsliegenschaften extrem ungleich behandelt. In anderen Städten müssten die Besitzer nicht gewerblich genutzter Schiffe weniger zahlen, als die Eigner gewerblich genutzter Schiffe. Für die Einführung der geplanten Liegegebühr gebe es keinen sachlichen Grund. Zu berücksichtigen sei auch, dass die betroffenen Schiffe zur Traditionspflege, zum Erhalt maritimer Kulturgüter und deren Einbindung in touristische Konzepte beitragen würden. Zu dieser Petition wurden 183 Unterstützungsunterschriften eingereicht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 sind die Bremische Hafenordnung und die Bremische Hafengebührenordnung geändert worden. Danach müssen Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe pro angefangenen Tag und pro Meter Länge über alles 1 € zahlen. Den Inhabern einer gültigen Liegeplatzgenehmigung wurde bis zum 1. Juli 2013 eine Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb derer der neue Gebührensatz nicht erhoben wird. Außerdem fand Ende 2012 ein Gespräch zwischen Vertretern des Hansestadtbremschen Hafenamts, dem Hafenskapitän sowie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und den Eigentümern der betroffenen Schiffe statt. Hier wurde unter anderem vereinbart, gebührenrechtliche Alternativen zu entwickeln, die der Dauernutzung eines Liegeplatzes im Fischereihafen gerecht werden.

Bis zum 31. Dezember 2012 war die Nutzung eines Liegeplatzes im Fischereihafen nicht gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Anlagen dürfen Gebühren erhoben werden. Dabei handelt es sich um eine konkrete Gegenleistung für die in Anspruch genommene öffentliche Leistung. Ohne Zweifel ist die dauerhafte Nutzung eines Liegeplatzes im Fischereihafen eine öffentliche Leistung. Vor diesem Hintergrund hat der städtische Petitionsausschuss keine Bedenken, wenn hierfür jetzt nach vielen Jahren der kostenfreien Inanspruchnahme Gebühren von den Nutzern erhoben werden. Der städtische Petitionsausschuss kann zwar verstehen, dass den Petenten daran gelegen ist, den früheren Zustand aufrechtzuerhalten. Letztlich entstehen der öffentlichen Hand jedoch durch die Instandhaltung der Kajen erhebliche Kosten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, wenn versucht wird, diese durch Einnahmen zumindest teilweise zu decken.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien könnte ein „Rabatt“ für die Dauerlieger im Fischereihafen mit einer Liegeplatzgenehmigung vor dem 31. Dezember 2012 eingeführt werden. Dies würde zu einer erheblichen Reduzierung der Gebühren für Dauerlieger führen. Die Liegegebühren wären dann mit denen in Emden, Cuxhaven, Rostock und Lübeck vergleichbar. Damit wurde nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses eine Lösung gefunden, die den Interessen der Petenten und anderer Dauerlieger weitgehend entgegenkommt.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die den Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/292

**Gegenstand:** Anwohnerparken

**Begründung:** Der Petent bittet darum, im Bereich der Grünenstraße Anwohnerparken einzuführen. Er trägt vor, in diesem Bereich gebe es seit geraumer Zeit erhebliche Parkprobleme.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Grünenstraße ist, begrenzt durch die Straßen Osterstraße, Westerstraße, Langemarckstraße und Am Deich, eine Parkraumbewirtschaftungszone eingerichtet worden, in der das Bewohnerparken zugelassen ist. In dem Bereich ist das Parken nur noch mit Bewohnerparkausweis oder einem Parkschein zulässig. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/47

**Gegenstand:** Beschwerde über den Jobcenter-Erlass eines Widerspruchsbescheids

**Begründung:** Die Petentin fordert vom Jobcenter Bremen den Erlass eines Widerspruchsbescheids hinsichtlich der Ablehnung ihres Antrags auf Renovierung des in ihrem Besitz befindlichen Hauses.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zuschüsse für Instandhaltung und Reparatur ihres Hauses stehen der Petentin nur in begrenzter Höhe zu, die gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Petentin wurden zwischenzeitlich verschiedene Renovierungen bewilligt, wodurch der maximale Höchstbetrag bereits überschritten worden ist. Weitere Kosten können daher in den nächsten zwölf Monaten nicht übernommen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Ressorts verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/73

**Gegenstand:** Sicherstellung des Tierschutzes im Tierheim Bremen

**Begründung:** Die Petentin hat die Petition zurückgezogen, da sich die dahinterstehende Interessengemeinschaft Tierheim zwischenzeitlich aufgelöst hat.

